

ANTRAG 11
der ÖAAB-FCG-BAK-Fraktion an die 175. Hauptversammlung
der Bundesarbeitskammer am 30. November 2023
in Niederösterreich

**Parktafeln für Mitarbeiter:innen von im sozialpsychiatrischen
Bereich tätigen Dienstleistern**

Parallel zur mobilen Hauskrankenpflege gibt es auch sozialpsychiatrische Einrichtungen, die Menschen mit psychischen Erkrankungen bzw. Beeinträchtigungen auch mobil durch Pflegepersonal unterstützen.

Diese begleiten bzw. fahren die Klient:innen unter anderem zu Behörden, Arztterminen oder in das Krankenhaus und sind bei längeren Wartezeiten gezwungen, die Klient:innen alleine zu lassen, um die Parkzeit durch Nachwerfen zu verlängern.

Gem. § 24 Abs 5a StVO ist es Mitarbeiter:innen im diplomierten ambulanten Pflegedienst zur Hauskrankenpflege bei einer Fahrt zur Durchführung der Hauskrankenpflege erlaubt, das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug für die Dauer der Pflegeleistung auch auf einer Straßenstelle, auf der das Halten und Parken verboten ist, abzustellen, wenn in der unmittelbaren Nähe des Aufenthaltes der Pflegeperson kein Platz frei ist. Das Fahrzeug ist in diesen Fällen mit einer Tafel, welche die Aufschrift „Mobile Hauskrankenpflege im Dienst“ tragen muss, zu kennzeichnen.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes sind Ausnahmebestimmungen eng auszulegen (siehe zB VwGH 7.2.1962, 1787/61 zur Erlaubnis zum Benützen der Tafel „Arzt im Dienst“).

Aus diesem Grund erhalten jene Mitarbeiter:innen, die bei Dienstleistern, die im sozialpsychiatrischen Bereich tätig sind, keine Parktafel, obwohl auch sie im mobilen Dienst arbeiten und zum Teil ebenfalls pflegerische Handlungen, wie etwa Unterstützung bei der Grundpflege, setzen. Eine Differenzierung zwischen mobiler Hauskrankenpflege und mobiler Unterstützung von Menschen mit psychischen Erkrankungen bzw. Beeinträchtigungen ist nicht zeitgemäß.

Es bedarf daher einer Anpassung der Regelung des § 24 Abs 5a StVO.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie auf, den § 24 StVO dahingehend zu ergänzen, dass auch für Mitarbeiter:innen, die bei Dienstleistern im sozialpsychiatrischen Bereich, mobil tätig sind, eine Ausnahmeregelung entsprechend Abs 5a geschaffen wird.

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input checked="" type="checkbox"/>	Mehrheitlich <input type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	--	---------------------------------------